

# **Jugendordnung des MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation**

Fassung vom 23. März 2006

## **§ 1 - Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation (nachfolgend VJP genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Vertreter des Vereinsjugendausschusses (nachfolgend VJA genannt).

## **§ - 2 Aufgaben**

- a) Mit dieser Jugendordnung soll die fachliche und überfachliche Jugendarbeit im VJP koordiniert und geregelt werden.
- b) Ziel der Jugendarbeit ist, die jugendlichen Mitglieder des VJP sportlich auszubilden und ihnen über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Erlebnisbereiche und soziales Verhalten zu vermitteln.
- c) Der Bereich der Jugendarbeit umfasst alle Jugendlichen des VJP sowie die Abteilungsjugendwarte, deren Stellvertreter und den/die Vereinsjugendwart/-in bzw. Stellvertreter/-in, die in der Jugendarbeit im VJP tätig sind.
- d) Der VJA des VJP führt sich selbstständig und entscheidet mit über die der Jugendarbeit im Verein zufließenden finanziellen Mittel.
- e) a) Für die überfachliche Jugendarbeit im VJP sind folgende Gremien zuständig:
  - b) - Vereinsjugendtag
  - c) - Vereinsjugendausschuss
- f) Die fachliche Jugendarbeit wird von den einzelnen Abteilungen geregelt. Es ist jedoch auf eine Terminkoordination mit der überfachlichen Jugendarbeit zu achten.

## **§ 3 - Vereinsjugendtag**

- a) Im Vereinsjugendtag sollen alle Jugendlichen die Jugendarbeit in ihrem Verein mitbestimmen können und ihre Vertreter wählen. Ihm ist der/die Vereinsjugendwart/-in im Rechenschaftsbericht gegenüber verantwortlich.
- b) Der Vereinsjugendtag setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des VJP, aus den Abteilungsjugendwarten bzw. deren Stellvertretern und dem/der Vereinsjugendwart/-in sowie Stellvertreter/-in zusammen.
- c) Stimmberechtigt sind alle minderjährigen Mitglieder ab 12 bis 16 Jahren.
- d) Der Vereinsjugendtag schlägt der Mitgliederversammlung des VJP einen/eine Vereinsjugendwart/-in vor, der/die von dieser zu bestätigen ist. Die einzelnen Abteilungen wählen getrennt ihre Abteilungsjugendwarte, die gleichzeitig dem Jugendausschuss angehören. Gewählt wird für zwei Jahre.
- e) Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung statt.
- f) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag kann von dem/der Vereinsjugendwart/-in, dem Jugendausschuss oder von mindestens 25 jugendlichen Mitgliedern beantragt werden.
- g) Die Einladung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem unter § 3 b genannten Personenkreis zugestellt. Eingeladen wird von dem/der Vereinsjugendwart/in.
- h) Anträge zum Vereinsjugendtag müssen schriftlich eine Woche im Voraus bei dem/der Vereinsjugendwart/-in eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die unter § 3 b genannten Personen.
- i) Der Vereinsjugendtag ist ab 25 erscheinenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung wird von dem/der Vereinsjugendwart/-in geleitet.

#### **§ 4 – Vereinsjugendwart/-in**

- a) Beim Vereinsjugendtag wird ein/eine Vereinsjugendwart/-in und der/die Stellvertreter/-in gewählt und bei der Mitgliederversammlung des VJP zur Bestätigung vorgeschlagen. Der/Die Vereinsjugendwart/-in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes, jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/Die Vereinsjugendwart/-in muss bei seiner/ihrer Wahl volljährig sein. Er/Sie muss bei seiner/ihrer Wahl nicht zwingend dem VJA angehören.
- b) Die Wahl gilt für zwei Jahre und findet in den ungeraden Jahren statt.
- c) Die Aufgabe des/der Vereinsjugendwartes/-in besteht darin, die Jugendarbeit im VJP und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendgruppen zu fördern und zu koordinieren. Der/Die Vereinsjugendwart/-in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vereinsvorstand des VJP und gegenüber der Sportjugend im KSB Peine.

#### **§ 5 - Vereinsjugendausschuss**

- a) Der VJA setzt sich aus den Abteilungsjugendwarten, aus den gewählten und berufenen Jugendvertretern und dem/der Vereinsjugendwart/-in zusammen. Die Jugendvertreter werden von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen aus ihren Reihen gewählt oder ggs. vom jeweiligen Abteilungsvorstand bestimmt. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der VJA soll zur Koordination der Aktivitäten im Jugendbereich zwischen den einzelnen Abteilungen des VJP und zwischen überfachlicher und fachlicher Arbeit dienen.
- c) Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der VJA ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- d) Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des VJP. Er entscheidet mit über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden finanziellen Mittel.
- e) In den VJA ist jedes Vereinsmitglied ab 12 Jahre wählbar.
- f) Die Sitzungen des VJA finden mindestens einmal je Quartal statt. Die Sitzungen sind generell zu protokollieren und innerhalb von einer Woche an den unter § 5 a genannten Personenkreis zu verteilen.
- g) Die Einladung zur Jugendausschusssitzung wird mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung dem unter § 5 a genannten Personenkreis zugestellt. Eingeladen wird von dem/der Vereinsjugendwart/-in.
- h) Anträge zum Jugendausschuss können schriftlich im Voraus oder am Tage der Sitzung bei dem/der Vereinsjugendwart/-in eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die unter § 5 a genannten Personen.
- i) Der VJA ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- j) Die Versammlung wird von dem/der Vereinsjugendwart/-in geleitet.
- k) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der VJA Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des/der Vereinsjugendwartes/-in.

#### **§ 6 – Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen von der dem Vereinsjugendtag folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 23. März 2006 beschlossen worden und gilt von diesem Tage an. Die bisherige Jugendordnung vom 15. März 1988 in der Fassung vom 15. März 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Peine, den 23. März 2006  
Der Vereinsjugendausschuss